

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 307 - 307

*Ueber den Ursprung des sogenannten jus ad rem, ein Beitrag zur Geschichte dieses Dogma. Von Wilhelm von Brünneck, Dr. jur. Berlin, 1869. Rudolph Gaertner. Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

# L i t e r a t u r.

## 1.

Ueber den Ursprung des sogenannten *jus ad rem*, ein Beitrag zur Geschichte dieses Dogma. Von Wilhelm von Brünneck, Dr. jur. Berlin, 1869. Rudolph Gaertner. Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung. gr. 8. 107 SS.

Der Zweck dieser Schrift ist nach dem kurzen Vorworte, „die von Ziebarth versuchte Vertheidigung des sogenannten *jus ad rem* durch den Nachweis zu unterstützen, daß dieses vielangefochtene Institut unseres vaterländischen Rechts seine Entstehung nicht sowohl bloßen Mißverständnissen römischer Rechtslehren verdankt, sondern vielmehr das Produkt einer Verschmelzung germanischer und römischer Rechtsfäße ist.“ Es ist an sich schon ein Verdienst — und dieses hat der Verfasser jedenfalls für sich in Anspruch zu nehmen — die Bedeutung des Ziebarth'schen Buches immermehr zur verdienten Anerkennung zu bringen und zu verhüten, daß dasselbe mit dem, was es über das *jus ad rem* als ein eigenthümliches, dem deutschen Rechte angehöriges relativ dingliches Recht sagt, ignorirt oder oberflächlich beurtheilt werde, ohne auch nur zu fragen, ob seine Resultate nicht auf rechtshistorischem Boden stehen. Der Verfasser hat die Mühe nicht gescheut, eine eingehende Untersuchung darüber anzustellen. Er hat dabei manche, bisher noch nicht bekannte Quellen aufgedeckt und andere, die bisher nicht die gehörige Beachtung gefunden hatten, in ihrer Bedeutung hervorgehoben. Die Schrift ist daher um so mehr geeignet unser Interesse anzuregen, als die darin besprochenen Fragen zum Theil den Gegenstand berühren, welchen der kürzlich dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf über den Erwerb des Grundeigenthums *rc.* behandelt. — Nach Voranschickung einer Einleitung (S. 5—13), worin der Verf. sich im Allgemeinen über seine Ansicht und deren rechtshistorische Begründung ausspricht, wird im ersten Capitel (S. 14—28) der dingliche Vertrag des älteren deutschen Rechts auf Grund der Formelsammlungen des früheren Mittelalters und der Longobardischen Capitularien dargestellt. Das zweite Capitel (S. 29—37) behandelt die Investitur des deutschen Lehnrechts — eine Art der germanischen *traditio*, also gleich dieser ein von dem Acte der Besitzübertragung verschiedener dinglicher Vertrag — und zeigt, daß das durch die deutsche Lehninvestitur von Vasallen erworbene Recht schon in seinem Stadium vor der vollzogenen Einweisung in die Gewere des geliehenen Gutes ein Recht von dinglicher Kraft und Verfolgbarkeit war. Hieran schließt sich im dritten Capitel (S. 38—42) die Investitur des Longobardischen Lehnrechts und im vierten (S. 43—62) die *s. g. investitura abusiva*.

Hier tritt uns zuerst der Ausdruck *jus ad rem* entgegen, der im canonischen Rechte sich im liber sextus des Papstes Bonifaz VIII. findet und von dort aus dann auch in die später entstandenen Theile des *corpus juris canonici* übergegangen ist — eine Bezeichnung, die dem Gedanken Ausdruck verleihen sollte, daß der Berechtigte in einem gewissen rechtlichen